

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

KATHOLISCHE THEOLOGIE (Nebenfach)

mit dem Abschluss

Prüfung zum Magister Artium (M.A.)

an der

Universität Siegen

Vom 12. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufbau des Studiums.....	3
§ 2 Grundstudium	4
§ 3 Hauptstudium.....	5
§ 4 Übergangsbestimmungen.....	6
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	6
Studienverlaufsplan	7

Das Magisterstudium der Katholischen Theologie ist ein forschungsnahes Bildungsangebot, das Studierende auf universitäre wie außeruniversitäre Tätigkeitsbereiche vorbereitet. Das Studium soll dazu befähigen, die katholische Glaubensüberlieferung sowie die Bedeutung von Religion und Glaube im individuellen und gesellschaftlichen Bereich unter Beachtung der Bestrebungen in der christlichen und interreligiösen Ökumene wissenschaftlich reflektieren und am theologischen Urteilsprozess verantwortlich teilnehmen zu können.

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium ist gegliedert in das Grundstudium (1. – 4. Semester) und das Hauptstudium (5. – 8. Semester). Die für das Studium der Katholischen Theologie vorgesehenen 30 Semesterwochenstunden (SWS) sind auf folgende Bereiche und Teilgebiete verteilt:

<i>Bereiche</i>	<i>Teilgebiete</i>
A Biblische Theologie	1 Hinführung zum Alten und Neuen Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte und zentrale Themen im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie	1 Liturgie, Dienste und rechtliche Strukturen der Kirche 2 Christliche Ökumene und interreligiöser Dialog 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung

- (2) Das Teilgebiet A 1 ist mit 4 SWS, die übrigen Teilgebiete aus den Bereichen A – C und die Teilgebiete 1 und 3 aus dem Bereich D sind mit mindestens 2 SWS zu studieren (= 20 SWS).
- (3) 4 SWS dienen der individuellen Schwerpunktbildung.
- (4) Die Magisterprüfung (§§ 20-29 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 vom 1. Dezember 1998 - MPO -) findet im Bereich des individuellen Schwerpunktes statt.
- (5) Die Lehrenden des Faches Katholische Theologie beraten in Fragen des Studienaufbaus. Ein Studienverlaufsplan ist der Studienordnung beigelegt.

§ 2 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst 15 SWS.

(2) Im Grundstudium verpflichtend sind:

- Einführungsveranstaltung in die Systematische Theologie (Grundkurs Theologie 2 SWS: C)
- Hinführungsveranstaltung in die Bibelwissenschaft (4 SWS: A 1)
- Einführungsveranstaltung in die Historische Theologie (2 SWS: B)

(3) Darüber hinaus sind im Grundstudium Lehrveranstaltungen

- im Bereich Historische Theologie: 2 SWS,
 - im Bereich Systematische Theologie aus den Teilgebieten C 1 oder C 2: 2 SWS,
 - im Bereich Praktische Theologie aus den Teilgebieten D 1 oder D 2: 2 SWS
- zu besuchen.

(4) 1 SWS dient der individuellen Schwerpunktbildung.

(5) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise (§ 10 MPO) zu erbringen.

- Ein Leistungsnachweis ist bezogen auf die Hinführungsveranstaltung in die Bibelwissenschaft (A 1).
- Der zweite Leistungsnachweis wird in der Historischen Theologie erbracht.

(6) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden erbracht

- im Bereich A durch eine Klausur von 2-stündiger Dauer, bezogen auf das Teilgebiet A 1
- im Bereich B durch eine schriftliche Hausarbeit, basierend auf einem Seminarvortrag.

(7) Die 2-stündige Klausur im Rahmen der Zwischenprüfung (§§ 5, 11, 15 MPO) bezieht sich auf den Grundkurs Theologie (C). Sie wird in der Regel am Ende des vierten Studiensemesters geschrieben.

§ 3 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 15 SWS.
- (2) Die Inhalte des Hauptstudiums ergeben sich aus den Verpflichtungen gemäß § 1, soweit diese nicht bereits im Grundstudium erfüllt worden sind. Im Einzelnen sind zu studieren:
 - im Bereich Biblische Theologie aus den Teilgebieten A 2 und A 3: 4 SWS
 - im Bereich Systematische Theologie aus den Teilgebieten C 1 oder C 2: 2 SWS, aus dem Teilgebiet C 3: 2 SWS
 - im Bereich Praktische Theologie aus den Teilgebieten D 1 oder D 2: 2 SWS, aus dem Teilgebiet D 3: 2 SWS

Bei den Alternativen in den Bereichen C und D ist jeweils das Teilgebiet zu studieren, welches im Grundstudium nicht gewählt worden ist.
- (3) Die verbleibenden 3 SWS dienen der individuellen Schwerpunktbildung.
- (4) Im Hauptstudiums ist ein Leistungsnachweis (§ 19 MPO) aus den Bereichen A – D zu erbringen, der nicht mit der Thematik der Schwerpunktbildung übereinstimmen darf. Zu Beginn der Veranstaltungen wird den Studierenden mitgeteilt, wie der Leistungsnachweis jeweils erworben werden kann: entweder
 - durch eine schriftliche Hausarbeit, oder
 - durch einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (5) Die Fachvertreter treffen in Übereinstimmung mit § 87 Abs. 1 HG Maßnahmen zur Förderung des Selbststudiums der Studierenden. Zu diesem Zweck wird eine Liste mit studienbegleitender Pflichtlektüre zu den Teilgebieten (§ 1) herausgegeben. Die Kenntnis der Pflichtlektüre ist Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung.
- (6) Zur Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfer/eine Prüferin aus dem Bereich der individuellen Schwerpunktbildung.

§ 4 Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2002 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Sie wird im Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaften - Philosophie - Theologie - Geschichte - Geographie – vom 13.9.1999 und des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 20.12.1999.

Im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 124 Abs. 3 HG.

Siegen, den 12. Juni 2002

Die Rektorin

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Studienverlaufsplan

(1) Viersemestriges **Grundstudium** (15 SWS)

1. Zu belegen sind drei Pflichtveranstaltungen:
jeweils eine aus den Bereichen/Teilgebieten

A 1	(4 SWS)
B	(2 SWS)
C	(2 SWS)
2. Zu belegen sind drei Veranstaltungen nach eigener Wahl:
jeweils aus den Bereichen/Teilgebieten

B	(2 SWS)
C 1 oder C 2	(2 SWS)
D 1 oder D 2	(2 SWS)
3. Zu erwerben sind zwei Leistungsnachweise:
je einer aus den Bereichen/Teilgebieten

A 1 und B	
-----------	--
4. Abzulegen ist die Zwischenprüfung aus dem Bereich C.

(2) Viersemestriges **Hauptstudium** (15 SWS)

1. Zu belegen sind sechs Veranstaltungen nach eigener Wahl:
je eine aus den Bereichen/Teilgebieten

A 2 und A 3	(4 SWS)
C 1 oder C 2	(2 SWS)
C 3	(2 SWS)
D 1 oder D 2	(2 SWS)
D 3	(2 SWS)
2. Zu erwerben ist ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A - D, der nicht mit der Thematik der Schwerpunktbildung übereinstimmen darf.

(3) Schwerpunktbildung

1. Für die individuelle Schwerpunktbildung sind im Grundstudium 2 SWS, im Hauptstudium 3 SWS vorgesehen.
2. Gegenstand der Magisterprüfung ist der Bereich der individuellen Schwerpunktbildung.